



Merkblatt Mindestbuchtenmaße für Kälber

(nach Abschnitt 2 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung)

1. Halten von Kälbern bis zu zwei Wochen nur auf einer mit Stroh oder ähnlichem Material eingestreuten Liegefläche.
2. Einzelboxen mindestens 120 cm lang, 80 cm breit und 80 cm hoch (Innenmaße)
3. Halten von Kälbern von über zwei Wochen bis zu acht Wochen nur dann in Einzelbuchten, wenn die Box
 - a. bei innen angebrachtem Trog mindestens 180 cm
 - b. bei außen angebrachtem Trog mindestens 160 cm
 - c. lang ist. Boxenbreite mindestens 100 cm
4. Halten von Kälbern über acht Wochen nur in Gruppen, es sei denn, es sind im Betrieb nicht mehr als drei nach ihrem Alter für die Gruppenhaltung geeignete Tiere vorhanden.
5. Halten von Kälbern von über acht Wochen nur dann in Einzelbuchten, wenn die Box
 - a. bei innen angebrachtem Trog mindestens 200 cm
 - b. bei außen angebrachtem Trog mindestens 180 cm
 - c. lang ist. Boxenbreite mindestens 120 cm.

6. Platzbedarf für die Gruppenhaltung

| Körpergewicht in kg | Buchtenfläche in m ² / Tier |
|---------------------|--|
| bis 150 | 1,50 |
| von 150 bis 220 | 1,70 |
| über 220 | 1,80 |

7. Bei Haltung von drei Tieren in der Bucht muss die Bucht bei Tieren bis acht Wochen mindestens 4,5 m², bei Kälbern über acht Wochen mindestens 6 m² groß sein

Stand: 01.03.2018

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an Ihre Veterinärbehörde.